

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. August

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im September 1961 (S. 81). — Urkunde über die Umgemeindung des Dorfes Padenstedt aus der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-West in die Kirchengemeinde Wasbek, Propstei Neumünster (S. 81). — Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 3. November 1960 (S. 82). — Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 82). — Lutherischer Tag 1961 (S. 82). — Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindefreizeitmitarbeiter (S. 83). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 83). — Stellenausschreibungen (S. 83).

III. Personalien (S. 84).

Bekanntmachungen

Kollekten im September 1961.

Kiel, den 5. August 1961

1. Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 3. September 1961:
für die Kieler Stadtmission und die Betheler Anstalten.

Die beiden Werke christlicher Liebestätigkeit sind den Gemeinden bekannt. Bethel ist mit dem Namen von Bodelschwingh untrennbar verbunden und betreut über 33 000 Pflegebefohlene im Jahr. Neubauten, darunter eine Epilepsieforschungsklinik, und die Mannigfaltigkeit der Aufgaben in dieser Stadt der Barmherzigkeit fordern in unserer Zeit vermehrte Aufwendungen.

Die Kieler Stadtmission plant, ein Wohnheim für Studentinnen der Pädagogischen Hochschule in Kiel zu errichten, und setzt den Aufbau der im Kriege zerstörten Arbeitszweige fort. So bitten wir die Gemeinden, mit diesem gottesdienstlichen Opfer die übergreifenden Werke christlicher Liebestätigkeit tatkräftig zu fördern.

2. Am 16. Sonntag nach Trinitatis, 17. September 1961:
für das Breklumer Seminar.

Diese Ausbildungsstätte für den kirchlichen und missionarischen Dienst lenkt den Blick auf die Heranbildung von Mitarbeitern. Das ist gewiß nicht nur eine finanzielle Frage, sondern vor allem eine Sache der inneren Bereitschaft. Trotz allem bedarf aber auch dieser Dienst im Blick auf Gemeinde und Schule unserer Mithilfe. Das Seminar hat bisher etwa 400 Kräfte für den kirchlichen Dienst ausgebildet und damit einen wesentlichen Anteil an der Heranbildung des kirchlichen Mitarbeiterstandes. Für die Fortführung dieser unerläßlichen Arbeit ist dieses gottesdienstliche Opfer bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14 912/61/X/P 1

Urkunde

über die Umgemeindung des Dorfes Padenstedt aus der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-West in die Kirchengemeinde Wasbek, Propstei Neumünster

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Neumünster Vicelin-West und Wasbek und des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes sowie des Propsteivorstandes in Neumünster wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinde Padenstedt wird im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. April 1961 mit Ausnahme des Siedlungsgebietes Padenstedterkamp aus der Kirchengemeinde Neumünster Vicelin-West ausgegemeindet und in die Kirchengemeinde Wasbek eingemeindet.

Die Grenze des abgetrennten Siedlungsgebietes Padenstedterkamp verläuft, ausgehend von der Bundesbahnlinie Hamburg—Neumünster in östlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze (Stör) und nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Landstraße Wittorferfeld/Padenstedt; sie folgt sodann dieser Landstraße über Höhe 17,0 bis zum Bahnübergang (Bahnwärterhaus) und der Bahnlinie in Richtung Neumünster bis zum Ausgangspunkt (Stör). Ausgenommen bleibt Margaretenhof.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Epha
J.-Nr. 10 730/61/I/5/Wasbek 1

Kiel, den 15. August 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.-Nr. 15 430/61/I/5/Wasbek 1

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 3. November 1960
(veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 4 ff.)

Kiel, den 12. August 1961

Nachstehend wird die mit Wirkung vom 1. Juli 1961 eingetretene Änderung der Östpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 15 360/61/VII/4 b/F. 4 Gen.

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 3. November 1960 (Ml. der EKD Nr. 228).

Vom 18. Mai 1961.

Nach Anhörung des Finanzbeirates der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderung der Richtlinien vom 3. November 1960 (Ml. der EKD 1960 Nr. 228) beschlossen:

1. In § 22 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 wird anstelle des 1. Juni 1960 das für das Inkrafttreten der Änderung gemäß Ziffer 2 ff gültige Datum eingesetzt (§ 44,1 der Richtlinien).
2. In § 22 Abs. 2 ersetze „72‰“ durch „90‰“.
3. In § 22 Abs. 3 ersetze „72‰“ durch „90‰“.
4. § 24 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Kinderzuschlag ist nach Höhe, Dauer usw. nach der im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.“
5. In § 25 Abs. 2 ersetze „72‰“ durch „90‰“.
6. In § 29 Abs. 2 ersetze „72‰“ durch „90‰“.
7. In § 41 Abs. 2 ersetze „125‰“ durch „130‰“.
8. In § 42 werden die Worte „mit Ausnahme in den Fällen des § 1 Ziffer 1 Abs. 3 der Richtlinien“ gestrichen.
9. In § 44 Abs. 1 ersetze das Datum 1. Januar 1961 durch 1. Juli 1961.

Berlin, den 18. Mai 1961

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland

D. Scharf

Benutzung von Fahrzeugen im Kirchlichen Dienst

Kiel, den 9. August 1961

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1961 folgende Änderungen der Richtlinien über die Benutzung von Fahrzeugen im Kirchlichen Dienst vom 17. Oktober 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102 ff.) beschlossen:

- a) In Abschnitt V Ziffer 3 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

Wird dem Kraftfahrzeughalter für seinen anerkannten privateigenen Kraftwagen eine Garage von Amts wegen — sei es mit der Dienstwohnung oder in sonstiger Weise — zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, ermäßigen sich der Vergütungssatz von 0,27 DM auf 0,25 DM, alle übrigen Vergütungssätze um 0,01 DM je Kilometer. Die Vergütungssätze für Krafträder werden hiervon nicht betroffen.

b) Abschnitt V Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Bei anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen ist die Vergütung für die Dienstreisen nach den im Fahrzeugbuch dafür nachgewiesenen Kilometern monatlich oder vierteljährlich abzurechnen. Der im Haushaltsplan dafür eingestellte Betrag darf ohne Beschluß der Kirchlichen Körperschaften nicht überschritten werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Haushaltsansatzes kann auch von vornherein ausgeschlossen werden.

Wird die Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges für bestimmte Dienstreisen allgemein oder für einen Einzelfall durch besonderen Beschluß der Kirchlichen Körperschaften zugelassen, so kann die Vergütung (Ziffer 4) in der gleichen Weise wie bei anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen abgerechnet werden.

Soll dem Kraftfahrzeughalter für die dienstliche Benutzung eines nicht anerkannten Kraftfahrzeuges dagegen eine pauschale Fahrtkostenentschädigung (ohne Einzelnachweis) gewährt werden, so bedarf diese gemäß Artikel 38, Absatz 1, Ziffer 6 in Verbindung mit Absatz 2 AO., § 31 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz und der Bekanntmachung vom 27. Februar 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 18) der Genehmigung des Landeskirchenamts. Auch in diesem Fall muß der Kraftfahrzeughalter jederzeit in der Lage sein, anhand des von ihm zu führenden Fahrzeugbuches die bei Dienstreisen zurückgelegten Kilometer nachzuweisen.

Bei dienstlicher Benutzung sonstiger Verkehrsmittel 3. B. Bus, Straßenbahn, Taxe) innerhalb der Kirchengemeinde oder des dienstlichen Wohnsitzes werden die Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet. Soweit hierfür pauschale Fahrtkostenentschädigungen gewährt werden, bedürfen diese nach den obengenannten Bestimmungen ebenfalls der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Die Änderung der Richtlinien ist den Kirchlichen Körperschaften, den betroffenen Kraftfahrzeughaltern und den Kirchenrechnungsführern bekanntzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freitag

J.-Nr. 11 278/61/V/F 41

Lutherischer Tag 1961

Kiel, den 31. Juli 1961

Wir weisen auf eine Arbeitstagung für Lutherische Theologie vom 19. bis 21. September 1961 in Würzburg hin. Veranstalter ist die Arbeitsgemeinschaft Lutherischer Konferenzen und Konvente, unter Leitung von Prof. D. Maurer, Erlangen.

Thema: Das Amt in der Kirche.

Tagesordnung:

Dienstag, den 19. September

20.00 Gemeindeabend im Großen Suttensaal, Virchowstraße 2 — 4, Bischof D. Salfmann-Kiel: „Der Christ und sein Vaterland“

Mittwoch, den 20. September

8.30 Mette in St. Stephan

9.00 Landesbischof D. Dietzfelbinger-München: Bibelarbeit I, Ephes. 4, 11—16

10.00 Prof. D. Joest-Erlangen: „Das Amt und die Einheit der Kirche“

11.30 Besprechung in Gruppen

15.00 Besprechung im Plenum

17.15 Führung durch die Marienburg

20.00 Geselliger Abend im Studentenhaus, Jahnstraße 1

Donnerstag, den 2. September

- 8.30 Mette in St. Stephan
 9.00 Landesbischof D. Diezfelbinger-München: Bibelarbeit II, Joh. 20, 19—23
 10.00 Präsident D. Brunotte-Hannover: „Das Amt der Verkündigung und das Priestertum aller Gläubigen“
 11.30 Besprechung in Gruppen
 15.00 Besprechung im Plenum
 17.00 Podiumsgespräch
 Leitung: Prof. D. Maurer-Erlangen
 20.00 Schlußgottesdienst in St. Stephan (Prälat Dr. Eichele-Ulm)

Anmeldungen werden an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Lutherischer Konferenzen und Konvente, Erlangen, Fahrstraße 35, Tel. 30 13 erbeten.

Quartieranmeldungen sind an das Fremdenverkehrsamt der Stadt Würzburg zu richten.

Tagungsstätte ist für alle Veranstaltungen außer dem Gemeindeabend die Neue Universität, Sandering 2.

Das Empfangsbüro befindet sich im Pavillon des Fremdenverkehrsvereins am Hauptbahnhof und ist am Anreisetag von 16.00 bis 19.30 Uhr besetzt. Das Tagungsbüro befindet sich in der Neuen Universität, Sörtsaal 122.

In besonderen Fällen können Beihilfen für die Teilnahme gewährt werden. Anfragen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14 382/61/X/A 55 k

Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindefunktionäre.

Kiel, den 3. August 1961

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Frauen- und Mädchen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen bittet uns um Aufnahme folgenden Sinne:

An der Bibelschule — Seminar für Evangelischen Gemeinbedienst — finden jährlich 2 Kurzlehrgänge von mehreren Wochen statt. Diese Lehrgänge dienen der Zurüstung für die Mitarbeit in der Gemeinde (Besuchsdienst, Jugend- und Mütterkreise). Methodische Anleitungen, praktische Übungen und Bibelstudium, das auch der eigenen Vertiefung dient, bilden die Schwerpunkte des gemeinsamen Arbeitens.

Die beiden nächsten Lehrgänge werden vom 2. bis 30. November 1961 und vom 15. Januar bis 26. Februar 1962 gehalten.

Eingeladen sind junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute (Teilnahmealter etwa 20 bis 40 Jahre).

Die Leitung haben Vikarin Ursula Gabe und Lilly Schütz.

Die Kosten betragen für den Lehrgang im November 120,— DM; bei Unterbringung in Einzelzimmern erhöht sich der Preis um DM 1,— pro Nacht. Wegen Ermäßigung kann angefragt werden.

Anmeldungen und nähere Anfragen sind an die Leitung des MBK-Tagungshauses in Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 9, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14 710/61/X/Qu 16

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg, wird zum 1. November 1961 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/5, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Sieverstedt (Seelenzahl 1300) ist dem Kirchengemeindeverband Flensburg angeschlossen. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 678/61/VI/4/Sieverstedt 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zum 1. Dezember 1961 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/5, einzusenden.

Pastorat an der Marienkirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 679/61/VI/4/Flensburg St. Marien 2 a

Die 2. Pfarrstelle der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird zum 1. April 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Dienstwohnung ist im Bau. Im Seelsorgebezirk der 2. Pfarrstelle liegt ein Altersheim, das von dem Pfarrstelleninhaber zu betreuen ist. Erwünscht ist ein jüngerer Pastor, der sich auch der Jugendarbeit annehmen will. Predigtstätte ist die neubaute Martinskirche.

Die Martinskirchengemeinde ist Aufbaugelände im Stadtteil Kahlstedt. Gymnasium und Mittelschule sind am Ort. Vorortsbahn zur Innenstadt. Weitere Auskünfte können beim Kirchenvorstand der Martinskirchengemeinde, Samburg-Kahlstedt, Zohnwacher Weg 2, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 15 226/61/VI/4/Martinsgemeinde Kahlstedt 2 a

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis-Stadt in Schleswig wird zum 1. Oktober 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Kirchenvorstand sucht einen Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B für den gesamten Organisten- und Kantorendienst in der Gemeinde.

Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O.A mit Aufzählung nach Gruppe VI b T.O.A nach Bewährungszeit. Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden.

Bewerbungen sind sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Michaelis-Stadt, Schleswig, Suadicanistr. 45, zu richten.

J.-Nr. 14 889/61 VIII/7 Schlesw.Mich. 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Petrus-Kirche in Kiel wird zum 1. Oktober 1961 zur Neubefetzung ausgeschrieben.

Gesucht werden möglichst jüngere Bewerber, die die Anstellungsfähigkeit A oder B als Kirchenmusiker besitzen. Auf Befähigung zur Chorarbeit wird besonderer Wert gelegt. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b T.O.A.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. September 1961 erbeten an den Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses der Petrus-Gemeinden, Herrn Pastor Grabow, Kiel-Wik, Holtener Str. 304.

J.Nr. 15 035/61 VIII/7 Kiel 4

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Lauenburg/E. wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll möglichst bald erfolgen. Der Kirchenvorstand sucht einen Kirchenmusiker mit abgelegter A- oder B-Prüfung für den gesamten Organisten- und Kantorendienst dieser Gemeinde.

Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b T.O.A. Dienstwohnung (3 Zimmer) steht zur Verfügung. Eine neue dreimanualige Schleifladenorgel mit 32 Registern ist im Bau.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 20. September an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/E., Zohlerweg 2, zu richten.

J.Nr. 14 838/61/VIII/7 Lauenburg 4

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1961 zum landeskirchlichen Kassenrevisor der bisherige Steuerinspektor Karl-Heinz Sörnsen.

In den Wartestand versetzt:

Zum 1. August 1961 Pastor Günther Berthold in Itzehoe (8. Pfarrstelle).